Es interessiert mich....

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **9 (1936)**

Heft 11

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

last beträgt 200—300 kg. Die Flugdauer dieser Flugzeugart beträgt 3—4½ Stunden bei einer Motorenstärke von 700—1000 P. S.

Der Mehrsitzer kann 1—2 oder mehrmotorig sein. Geschwindigkeit pro Stunde 200—350 km. Die Bewaffnung variiert zwischen 1—2 Kanonen und 3—6 Maschinengewehren. Die Bombenlast ist je nach Motorenstärke verschieden und zwar zwischen 420—2500 kg.

Moderne Flugzeuge werden mit funktelephonischen oder -telegraphischen Geräten ausgestattet, die sowohl den Verkehr zwischen Flugzeugen, wie zwischen Flugzeug und Bodenstationen gestatten.

Es interessiert mich . . . .

Frage: Ist der in Wirtschaften für private Telephone allgemein berechnete Zuschlag auch für militärische Telephongespräche zu bezahlen?

Antwort: Die Benützung des zivilen Telephonnetzes durch die Truppe ist geordnet durch die Verf. E. M. D. vom 16. 7. 32. (M. A. 1932 Seite 112).

Darnach hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf die Taxzuschläge für militärdienstliche Gespräche. Hingegen sagt die Verfügung, dass bei nur schwacher Benützung einer Privatstation für Militärgespräche dem Teilnehmer die Gesprächstaxe samt der Zuschlagstaxe nach jeder Verbindung sofort zu entrichten sei. Für einzelne Militärs, die häufig Zivilapparate benützen und in Schulen und Kursen, wo mehrere Militärs den nämlichen Apparat benützen, dient zur Abrechnung am besten das amtliche Formular C 353: Kontrolle über Militärtelephongespräche.

Frage: Ist es richtig, dass nach der neuen Truppenordnung dem Infanterie-Regiments-Stab 2 Quartiermeister zugeteilt werden?

Antwort: Regimentsquartiermeister ist künftig ein Major oder Hauptmann. Dieser ist beritten. Ihm zugeteilt ist ein Subalternoffizier, dem jedoch — wohl aus Sparsamkeitsgründen — nicht ein Pferd, sondern ein Fahrrad zugewiesen ist.

Frage: Für Rekrutenschulen sind die Taschenbücher zu klein. Insbesondere reichen die Rubriken „Standort und Bestand“, „Gefasste Verpflegung“, „Haushaltungskasse“, „Packmaterialabrechnung“ etc. nicht aus. Wird ein zweites Taschenbuch abgegeben?

Antwort: Das Eidg. Militärdruckschriftenbureau gibt an Schulen einzelne weitere Taschenbücher ab. Es empfiehlt sich aus dieser die notwendigen Blätter herauszunehmen und in das eigentliche Taschenbuch einzukleben.

Kameraden, was interessiert Sie weiter?